

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. Oktober 1958

284/A.B.

zu 263/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Eine parlamentarische Anfrage der Abgeordneten H o r n und Genossen vom 29. April 1958, betreffend das Verhalten des Legationssekretärs Dr. Wunderbaldinger, hat Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes räumt dem Nationalrat und dem Bundesrat das Recht ein, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und von ihnen alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Dieses Interpellationsrecht gehört zu den in der Verfassung dem Nationalrat eingeräumten Kontrollmitteln über die Vollzugsorgane. Ein Minister unterliegt der Kontrolle des Nationalrates insoweit, als er ihm zugewiesene Aufgaben der Vollziehung zu besorgen hat.

Die Disziplinarkommissionen für Bundesbedienstete sind besondere Behörden, da ihre Mitglieder in Ausübung ihres Amtes gemäss § 101 Abs.4 der Dienstpragmatik selbständig und unabhängig sind; wenngleich die Disziplinarkommissionen vom Chef der Zentralstelle bestellt werden, sind sie nicht etwa Abteilungen der Zentralstellen, sondern eigene Behörden, deren selbständige und unabhängige Rechtsprechung durch § 101 Abs.4 der Dienstpragmatik gesetzlich gewährleistet ist. Sie unterstehen also nicht der Einflussnahme des Ministers, in dessen Ministerium sie errichtet sind.

Die Bundesregierung kann daher die Anfrage der Herren Abgeordneten Horn, Haberl und Genossen vom 29. April 1958 (Nr.263/J), betreffend die Disziplinarsache Legationssekretär Dr. Franz Wunderbaldinger, nur soweit beantworten, als es sich in dem gegenständlichen Fall um Angelegenheiten handelt, für deren Vollziehung die Bundesregierung bzw. der Bundesminister verantwortlich ist.

Die Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, hat am 16. Dezember 1957 den von ihr auf Grund einer Anzeige des Geschäftsführers Erich Schönleitner der Export-Importfirma Schönleitner & Co. Ges.m.b.H., Wien, einer Anzeige, die, wie ausdrücklich bemerkt werden muss, nicht gegen Legationssekretär Dr. Franz Wunderbaldinger gerichtet war, erstellten Erhebungsakt der Staatsanwaltschaft Wien, und zwar in Bezug auf Legationssekretär Dr. Wunderbaldinger mit dem Beifügen "zur strafrechtlichen Beurteilung"

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. Oktober 1958

übermittelt. Die Staatsanwaltschaft Wien hat gemäss § 90 StPO. eingestellt.

Als damit feststand, dass kein strafrechtlicher Tatbestand vorlag, hat der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, gerade weil es sich um einen seinem Kabinett zugeteilten Beamten handelte, angeordnet, die zuständige Disziplinaroberkommission mit dem Fall zu befassen, um ein allfälliges rein dienstliches Verfehlen zu ahnden. Das Disziplinarverfahren gegen Legationssekretär Dr. Wunderbaldinger wurde daraufhin eingeleitet und in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise durchgeführt. Es endete mit der Verhängung der Disziplinarstrafe des "Verweises".

Da das dienstliche und ausserdienstliche Verhalten Dr. Wunderbaldingers bis zur Verhängung der Disziplinarstrafe des Verweises keinen Anlass zu einer Beanstandung gegeben hatte, sah sich der zuständige Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten nicht veranlasst, die früher getroffene Entscheidung abzuändern.

Zur Bemerkung der Anfrage, dass der Dienst bei einer Vertretungsbehörde im Ausland wohl nicht als Strafe angesehen wird und somit durch Aufrechterhaltung der Versetzung ins Ausland "aus dem Disziplinarerkenntnis keinerlei Konsequenzen gezogen" wurden, wird darauf hingewiesen, dass es dem Sinn der Dienstvorschriften widersprechen würde, wenn die für die Bestrafung eines Beamten allein zuständige Disziplinarcommission ihr Erkenntnis gefällt hat, im Verwaltungsweg zusätzliche Strafen zu verhängen.

Im übrigen bedeutet eine Auslandsverwendung ebensowenig eine Belohnung, wie umgekehrt eine Einberufung in die Zentralstelle keine Bestrafung bedeutet; zumal bei jüngeren Beamten die Auslandsverwendung Ausbildungszwecken dient, was insbesondere bei dieser Versetzung deshalb ins Gewicht fiel, da es die erste Auslandsverwendung Wunderbaldingers während seiner bereits fünfjährigen Dienstzeit im Höheren Auswärtigen Dienst ist.

-.-.-.-.-